

Vorwort

Das Schicksal eines Angeklagten hängt ganz wesentlich davon ab, ob dem Strafjuristen die zur Wahrheitserforschung erforderlichen Hilfswissenschaften bekannt sind. Natürlich kann der Jurist nicht alle Einzelheiten dieser weitverzweigten Wissenschaften kennen. Aber er muss wissen, welche Beweisverfahren im Strafrecht zur Verfügung stehen. Er muss darüber hinaus ein wissenschaftliches Gutachten kritisch durchdenken und etwaige Zweifel durch Fragen beheben können. Und er muss bei einer Zeugenaussage Irrtümer und Lügen erkennen können. Ohne diese Kompetenzen gerät er in eine unwürdige Abhängigkeit zu Gutachtern, Zeugen und Ermittlern.

Es gibt eine Vielzahl guter Einführungen in die Nachbarwissenschaften des Strafrechts. Die Zahl der Strafjuristen, die diese Bücher zur Kenntnis nimmt, ist dennoch gering. Es fehlt eine Übersicht, die dem Praktiker den Zugang zu den Einzelproblemen erleichtert. Das vorliegende Buch will dazu eine Hilfestellung geben. In 27 Kapiteln wird der Gang der Ermittlungen von der Spurensuche bis zur Beweiswürdigung dargestellt. Gleichzeitig werden die zentralen Begriffe der Kriminalistik erläutert.

Die einzelnen Kapitel sind als in sich abgeschlossene Übersichtsartikel zu dem jeweiligen Thema konzipiert. Dies führt notwendigerweise zu einer Vereinfachung in der Darstellung. Der forensisch tätige Sachverständige wird daher in seinem jeweiligen Fachgebiet manches vermissen und auch die eine oder andere Ungenauigkeit beklagen. Angestrebt wird aber nur die Hinführung des Lesers zur wissenschaftlichen Kriminalistik. Auf die Rekonstruktion jedes einzelnen Gedankens wurde dabei bewusst verzichtet. Vielmehr sind jeweils am Kapitelende umfangreiche Literaturhinweise zusammengestellt, die mir neben den zahlreichen Gerichtsgutachten als Informationsquellen gedient haben. Die Fußnoten enthalten Hinweise auf bedeutsame Gerichtsentscheidungen zur Kriminalistik.

Richterin am Oberlandesgericht Slawik (derzeit wiss. Mitarbeiterin beim BVerfG) und Richter am Landgericht Dr. Stollenwerk aus Bonn sowie Ltd. Kriminaldirektor a.D. Robert Weihmann danke ich für die kritische Durchsicht des Manuskripts. Mein besonderer Dank gilt Prof. Dr. Schneider (Rechtsmedizin Köln) für die kritischen Diskussionen zum Thema DNA-Analytik. Für die verbliebenen Fehler bin ich allein verantwortlich.

Für Kritik, Anregungen und Hinweise wäre ich sehr dankbar.

VRLG de Vries

Email-Anschrift des Verfassers:
hinrich.devries@lg-bonn-nrw.de

„... Wenn ein kluger Mensch bei einer Lüge oder einer Unstimmigkeit ertappt wird, gibt er nach. Ein dummer Mensch aber leugnet immer weiter, knüpft jeden Tag ein neues Lügengespinnst, gibt zu, dass es Lügen sind – und leugnet unverdrossen weiter. Vielleicht sollte man ein solches Verhalten nicht Dummheit nennen, denn nach der achten oder neunten Version weiß man selbst nicht mehr, was man glauben soll, wenn man keine Beweise hat ...“

M. Nabb, Das Ungeheuer von Florenz, 1998, 150/151

„... Wenn man jemanden hängen möchte, dann kann im Indizienbeweis der Strick leicht gefunden werden ...“

H.J. Sigen, Juristische Abhandlungen, 1834, S. 115

„... Wer die Praxis der Gerichte kennt, weiß, dass 80 Prozent der Kraft des Richters in dem Kampf mit den Tatsachen verbraucht wird ...“

Drost, Das Ermessen des Strafrichters, 1930, S. 30

„... Mehr als je tritt seit der Einführung der öffentlichen Strafverhandlungen die Überzeugung hervor, dass eben in den Fällen, in welchen die schwersten Anklagen erhoben werden, zuletzt der Ausspruch der Sachverständigen es ist, welcher über das Schicksal des Angeklagten entscheidet ...“

Mittermaier, Goldammers Archiv, Band 1, S. 7 (1853)

„... Wer glaubt, dass eine gute Verfassung und eine brauchbare Strafprozessordnung Gerechtigkeit und Rechtssicherheit gewährleisten, der irrt ...“

K. Peters, Nachwort zum Lehrbuch „Der Strafprozeß“, 1985